

AUSBILDUNGSVERTRAG

zur Regelung der Rechte und Pflichten
im Zuge eines Studiums an der
Fachhochschule Burgenland

1. Präambel

Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird abgeschlossen zwischen der Fachhochschule Burgenland GmbH – in der Folge Fachhochschule genannt – und

Herrn Didi Dudo Demo, BA
Demogasse 22
7000 Eisenstadt
Personenkennzeichen: 1910783001

in der Folge der oder die Studierende genannt.

2. Gesetzliche*r Vertreter*in (sofern keine Volljährigkeit vorliegt)

Name:

Adresse:

.....

3. Ausbildungsgegenstand und -ziel

- a. Der Ausbildungsgegenstand ist der Fachhochschul-Studiengang
Personalentwicklung und Bildung
0783
- b. Das Ausbildungsziel ist der Abschluss der Ausbildung mit der Verleihung des akademischen Grades Master of Arts in Business gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) in der gültigen Fassung sowie gegebenenfalls die Erlangung der Berufsberechtigung in der Physiotherapie, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie zur Ausübung des Hebammenberufs gemäß den entsprechenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Das Studium beginnt mit dem 01.09. (kleinere Abweichungen sind aufgrund organisatorischer Gegebenheiten möglich) und dauert in der Regel bei Bachelorstudiengängen 6 Semester (3 Jahre) und bei Masterstudiengängen 4 Semester (2 Jahre). Sofern ein Studiengang in der Organisationsform „verlängert berufsbegleitend“ angeboten wird, und diese Organisationsform von der/vom Studierenden gewählt wurde, verlängert sich das Studium um zwei Semester. Sofern ganze Studienjahre von der Studiengangsleitung anerkannt werden, wird die vorgesehene Mindestausbildungszeit entsprechend verkürzt.

4. Studienort

- a. Der konkrete Studienort ergibt sich aus dem gewählten Fachhochschul-Studiengang. Er kann jedoch einseitig innerhalb einer objektiv zumutbaren Entfernung durch die Fachhochschule geändert oder verlegt werden.

- b. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile sowie einzelner Lehrveranstaltungen auch an einem anderen Ort erfolgen, sofern eine Abhaltung am Studienort nicht möglich oder unzumutbar ist bzw. wenn dies für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

5. **Ausbildungsvertragsgrundlage**

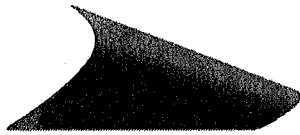
- a. Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des FHG sowie auf Basis des Akkreditierungsantrags für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang und allen sonstigen facheinschlägigen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Die Fachhochschule verpflichtet sich, im Rahmen des vorgesehenen Studienbetriebes und auf Basis des von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten Studienplanes in der jeweils vom Fachhochschulkollegium beschlossenen Fassung dem oder der Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer eine akademische Ausbildung auf Hochschulniveau unter Einbeziehung von fachlich und didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal zu gewähren.
- c. Für Studierende eines gesundheitswissenschaftlichen Fachhochschul-Studiengangs gelten darüber hinaus das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sowie die FH-MTD-Ausbildungsverordnung und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung und das Hebammengesetz sowie die FH-Hebammenausbildungsverordnung.
- d. Der oder die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studiengangs zur notwendigen Anpassung an (inter)nationale Entwicklungen auch Änderungen (Curriculum, Titel etc.) eintreten können. Dies berührt den Ausbildungsvertrag bzw. die restlichen Bestimmungen des Ausbildungsvertrages nicht.
- e. Die von der Fachhochschule für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang benannte Studiengangsleitung sowie das gewählte Kollegium, sind gemäß FHG für alle wesentlichen Fragen des Lehr- und Studienbetriebs verantwortlich.

6. **Wiedereinsteiger*innen oder Quereinsteiger*innen**

- a. Durch die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und die Absolvierung der in der Prüfungsordnung <https://www.fh-burgenland.at/ueber-uns/organisation/organigramm/gremien/satzung/> vorgeschriebenen Prüfungen durch eine Anerkennung durch die Studiengangsleitung kann vom Absolvieren von im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Fachhochschul-Studiengangs abgesehen werden.
- b. In diesem Fall ist durch die Studiengangsleitung der Einstieg in ein Semester schriftlich zu übermitteln.

7. **Studienbeitrag/Kaution**

- a. Die Fachhochschule ist gem. § 2 Abs. 2 FHG berechtigt, einen Studienbeitrag einzuheben. Die Fachhochschule hebt jedoch derzeit keine Studienbeiträge ein. Sie behält sich jedoch das Recht vor, künftig für jeweilige Semester Studienbeiträge festzulegen.
- b. Der oder die Studierende erklärt sich ausdrücklich bereit, einen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung festgesetzten Studienbeitrag zu entrichten. Eine rückwirkende Einforderung für bereits absolvierte Semester ist ausgeschlossen.
- c. Jeder Fachhochschulstudiengang weist nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen auf. Um einer leichtfertigen Annahme des Studienplatzes und in weiterer Folge einem Nichtantreten desselben gegenzusteuern, ist zu Beginn des Studiums eine Kaution in der Höhe von € 350,- zu leisten. Die Kaution ist bis zum Abschluss dieses Vertrages auf das Konto bei der Hypobank Burgenland AG, AT61 5100 0900 1581 6200, BIC: EHBAT2E einzuzahlen. Die Kaution dient der Sicherung des Studienplatzes und ist keine Gebühr für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Sofern der oder die Studierende über das gesamte erste Semester inskribiert ist, wird die Kaution zurückgezahlt.



- d. Eine etwaige entrichtete Kautions, die der Sicherung des Studienplatzes dient, wird rückerstattet, sofern der oder die Studierende über das gesamte erste Semester inskribiert ist.
- e. Die Kautions verfällt jedenfalls bei einem vorzeitigen Austritt oder Ausscheiden vor Ende des ersten Semesters.

8. Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag)

- a. Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen bzw. Fachhochschulen sind gemäß FHG Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und unterliegen damit den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) in der gültigen Fassung.
- b. Der oder die Studierende erlangt mit Aufnahme in den Fachhochschul-Studiengang für die Dauer des Studiums das aktive und passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden der Fachhochschule. Deren Entsendung in das Fachhochschulkollegium gewährleistet die in § 10 FHG bzw. § 17 HSG normierte studentische Mitbestimmung.
- c. Gemäß § 38 (4) des HSG setzt die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Entrichtung des ÖH-Beitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus.

9. Lehrbehelfe

- a. Der oder die Studierende hat sich Lehrbehelfe und Lehrmaterialien sowie Laptops, Tablets etc. auf eigene Kosten zu beschaffen. Zusätzliche Kosten für die Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen fallen nicht an. Für Pflichtpraktika und Auslandssemester sowie Zusatzangebote wie etwaige Exkursionen, Sprachkurse, Sommerhochschulen, Zertifizierungen etc. können zusätzliche Kosten anfallen, welche selbst zu tragen sind.
- b. Die Nutzung der Bibliothek, die Vornahme von Ausleihungen und die Nutzung von Online-Datenbanken an der Fachhochschule für studienrelevante Inhalte sind kostenlos.

10. Förderungen

- a. Der oder die Studierende kann während seiner oder ihrer Ausbildung auf mögliche Förderungen, wie z.B. Studien- und Heimbeihilfen, Fahrtkostenzuschüsse etc. Anspruch haben. Der oder die Studierende hat sich darüber selbst zu informieren und muss diese ggf. selbstständig und eigenverantwortlich beantragen.
- b. Etwaige Bestätigungen, die für eine Beantragung von Förderungen erforderlich sind, können bei Bedarf durch die Fachhochschule ausgestellt werden.

11. Besondere Aspekte einzelner Studiengänge

a.) Impfungen

- Zu Studienbeginn erhalten Studierende der Fachhochschul-Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege, Physiotherapie und Hebammen an der Fachhochschule das vom Bundesministerium für Gesundheit entwickelte Empfehlungsschreiben "Impfungen für Personal des Gesundheitswesens" <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfempfehlungen-Allgemein/Empfehlung-f%C3%BCr-Gesundheitspersonal.html>. Dieses enthält unter anderem folgende empfohlene Impfungen: z.B.: COVID-19, DiTetPert-Polio, MMR, Varizellen, Influenza, Hepatitis A, Hepatitis B, Meningokokken, Pneumokokken.
- Die Studierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die aktuellen Impfempfehlung gelesen und verstanden haben. Studierende werden darauf aufmerksam gemacht, dass Praktikumsstellen vor Praktikumsantritt einen Impfnachweis verlangen und bei fehlenden Impfungen Studierende zu Praktika nicht zulassen. Dies hätte zur Folge, dass das Studium abgebrochen werden muss.
- Eine allfällige Haftung der Fachhochschule für den Fall, dass Praktika aufgrund fehlender Impfungen oder dem persönlichen Gesundheitszustand nicht zustandekommen/abgebrochen werden müssen, und für unmittelbar

oder mittelbar mit der Impfung oder dem Kontakt zu Patient*innen in Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Gesundheit, ist ausgeschlossen.

b.) Lehrveranstaltungen

- In Lehrveranstaltungen, insbesondere im Gesundheitsbereich, in denen Lehrinhalte durch Demonstration an bzw. durch Berührung einer Person dargestellt werden müssen, sind Achtsamkeit, Respekt und Rücksichtnahme besonders zu wahren. Grundsätzlich werden körpernahe Demonstrationen von Inhalten in der Lehre nur eingesetzt, wenn diese unbedingt erforderlich sind, und es besteht das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Abhängig von der Art der Lehrveranstaltung kann es notwendig sein, insbesondere aus Sicherheitsgründen, angemessene Kleidung zu tragen (vgl. Haus- bzw. Laborordnung <https://www.fh-burgenland.at/ueber-uns/organisation/organigramm/infrastruktur-beschaffung-sicherheit/>).

c.) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

- Da Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Soziale Arbeit im Rahmen ihrer Ausbildung mehrere Pflichtpraktika in sozialen Einrichtungen zu absolvieren haben, ist die Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ während des Studiums erforderlich. Der oder die Studierende erklärt mit seiner oder ihrer Unterschrift die jederzeitige Bereitschaft zur Vorlage einer diesbezüglichen Bescheinigung vor der betreffenden Arbeitsstelle.
- Dem oder der Studierenden ist bewusst, dass eingetragene Verurteilungen zu einer Verweigerung der Aufnahme als Praktikant*in führen können. Dies gilt auch für den Fall der Nichterbringung.
- Eine allfällige Haftung der Fachhochschule ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Die Fachhochschule ist insbesondere auch nicht haftbar, falls aufgrund verweigerter Pflichtpraktika das Studium nicht fortgesetzt/beendet werden kann.
- Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhalten künftige Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule die vom Bundeskanzleramt erstellte Information zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“. Diese ist online aufrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>. Die Studierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Information zur „Strafregisterbescheinigung“ sowie zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gelesen und verstanden haben und gegebenenfalls umsetzen werden.

d.) Berufspraktikum im Ausland

- Das im Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen vorgesehene Berufspraktikum ist für Vollzeitstudierende im 5. Semester im fremdsprachigen Ausland, vorzugsweise in einem Land Zentral-Osteuropas, vorgesehen. Über eine Anerkennung des Berufspraktikums entscheidet die Studiengangsleitung des Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen im Vorhinein.

e.) Intensivsprachkurs zur 2. Fremdsprache im Ausland

- Im Rahmen des Bachelorstudiums Internationale Wirtschaftsbeziehungen ist für Vollzeitstudierende vorgesehen, einen Intensivsprachkurs im Land der gewählten 2. Fremdsprache oder einem anderen Zentral-Osteuropäischen Land zu absolvieren (s. Teilnahmebedingungen der geförderten Sommerkollegs in Zentral-Osteuropa der FH Burgenland). Über eine Anerkennung des Intensivsprachkurses entscheidet die Studiengangsleitung des Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen im Vorhinein.

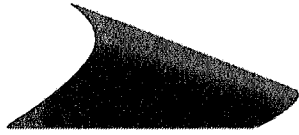
12. Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

- a. Der oder die Studierende hat sich bei Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten und sonstiger von ihm oder ihr im Rahmen des Studiums öffentlich gemachter Beiträge über bestehende Urheber- und Nutzungsrechte Dritter umfassend zu informieren. Er oder sie haftet unmittelbar für von ihm oder ihr verursachte Verstöße

- gegen das geistige Eigentum Dritter. Sollte die Fachhochschule bei Verstößen in Anspruch genommen werden, hat der oder die Studierende die Fachhochschule vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- b. Der oder die Studierende überträgt der Fachhochschule das Recht, im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zur Beurteilung der Leistungserbringung einer Prüfung zu unterziehen und, sofern zum späteren Nachweis erforderlich, aufzubewahren bzw. zu speichern. Dies schließt zumindest die elektronische Plagiatsprüfung und die Weitergabe an Dritte zu diesem Zweck ein.
 - c. Der oder die Studierende räumt der Fachhochschule sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte ein, um über im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zu berichten (z.B. Pressemeldungen, Homepage, Poster-Präsentationen) bzw. diese in Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten zu nutzen. Von der Rechteeinräumung sind insbesondere das nichtkommerzielle Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Weitergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht erfasst.
 - d. Die Rechteeinräumung erfolgt unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht der Autor*innen-Nennung sowie die Beachtung des Entstellungsverbot) bzw. unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere der Standards für gute wissenschaftliche Praxis.
 - e. Die Rechteübertragung des oder der Studierenden im Rahmen eines Praxissemesters und in Pflichtpraktika durchgeführten Leistungen bzw. die daraus entstehenden Werke wird in den jeweiligen Semestern geregelt.

13. Rechte und Pflichten des oder der Studierenden

- a. Der oder die Studierende ist zum Besuch der im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen des Fachhochschul-Studiengangs innerhalb des gesamten Ausbildungszeitraumes berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus ist er oder sie verpflichtet, die vorgesehenen Prüfungen gemäß § 13 bis § 21 FHG abzulegen. Dies gilt auch für Freifächer.
- b. Der oder die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen, wie z.B. Lehrveranstaltungsevaluierung, Studierendenbefragungen, Informationsveranstaltungen oder Akzeptanzerhebungen.
- c. Zu den Pflichten der Studierenden zählen insbesondere jene der persönlichen Anwesenheit, der aktiven Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen und die Einhaltung der durch elektronische Veröffentlichung auf der internen Internet-Plattform der Studierenden zur Kenntnis gebrachten Studien- und Prüfungsordnung.
- d. Krankheiten und sonstige Umstände, welche für den Lehr- und Studienbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, sind vom Studierenden unverzüglich der Studiengangsleitung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu melden.
- e. Der oder die Studierende verpflichtet sich, die von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Benutzer*innenkonto mit E-Mail-Adresse, Internetzugang, Softwarelizenzen) nur für die Zwecke des Studiums zu gebrauchen und die Fachhochschule bei missbräuchlicher Verwendung schad- und klaglos zu halten. Jede Nachrichtenübermittlung, welche die Sicherheit gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt, andere Benutzer belästigt bzw. gegen bestehende Gesetze verstößt, gilt jedenfalls als missbräuchliche Verwendung der IT-Infrastruktur. Weiters verpflichtet sich der oder die Studierende, die zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschließlich zu Lernzwecken einzusetzen und keiner kommerziellen Verwendung zuzuführen.
- f. Der oder die Studierende verpflichtet sich, den ausgehändigten Studierendenausweis ausschließlich während der Dauer seines oder ihres Studiums als Nachweis für die Studierendeneigenschaft heranzuziehen. Bei missbräuchlicher Verwendung hat der oder die Studierende die Fachhochschule schad- und klaglos zu halten.
- g. Der oder die Studierende verpflichtet sich, mit Beendigung des Ausbildungsvertrages alle im Rahmen der Ausbildung überlassenen Inventargegenstände der Fachhochschule unmittelbar zurückzugeben und Software, Dokumente etc., deren Nutzungsrecht mit der Beendigung der Ausbildung verfallen ist, von allen eigenen Geräten zu löschen.



- h. Der oder die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Ausbildungsvertrages innerhalb von 6 Monaten sämtliche beanspruchten offenen Verbindlichkeiten der Fachhochschule gegenüber dem oder der Studierenden schriftlich (postalisch) bekannt zu geben sind (z.B. Druckguthaben, Vorauszahlungen, Bestätigungen). Nach dieser Frist verzichtet der oder die Studierende auf etwaige Forderungen gegenüber der Fachhochschule.
- i. Für den oder die Studierende besteht absolute Verschwiegenheitspflicht betreffend aller im Rahmen des Fachhochschul-Studiengangs thematisierten Informationen von und über Studiengangskolleg*innen, Forschungsergebnissen sowie – für den Bereich der Gesundheitsstudiengänge – Daten über Patient*innen oder das gesamte Personal in extra- und intramuralen Gesundheitseinrichtungen.
- j. Der oder die Studierende ist verpflichtet, etwaige Namensänderungen (z.B. durch Heirat) sowie seinen oder ihren Hauptwohnsitz und eventuellen Zweitwohnsitz und deren Änderungen der Fachhochschule unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bekannt zu geben.
- k. Der oder die Studierende ist verpflichtet, jeden Unfall im Sinne § 363 ASVG spätestens binnen drei Tagen an die Fachhochschule zu melden.
- l. Der oder die Studierende bestätigt, dass er oder sie die Hausordnungen in der jeweils gültigen Fassung, welche auf der Homepage der Fachhochschule <https://www.fh-burgenland.at/ueber-uns/organisation/organigramm/infrastruktur-beschaffung-sicherheit/> veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen hat.

14. Auflösung des Vertrages

- a. Die Fachhochschule ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen berechtigt:
 - Verletzung der Verpflichtungen durch den oder die Studierende*n des Ausbildungsvertrages
 - Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des oder der Studierenden trotz fruchtloser einmonatiger Nachfristsetzung;
 - strafrechtsrelevantes Verhalten des oder der Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung;
 - Verletzung der studentischen Verpflichtungen durch den oder die Studierende*n, insbesondere Verstöße gegen die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung <https://www.fh-burgenland.at/ueber-uns/organisation/organigramm/gremien/satzung/>.
- b. Im Falle des letztgenannten Auflösungsgrundes hat die Auflösung auf Antrag des Kollegiums der Fachhochschule zu erfolgen.
- c. Der oder die Studierende ist berechtigt, die Ausbildung unter Angabe von wichtigen Gründen zum Ende eines jeden Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die begründete schriftliche Mitteilung hat an die Studiengangsleitung zu erfolgen.
- d. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Studiengangs (mit dem Tag der Sponson), durch Austritt des oder der Studierenden auf Grund mangelnden Studienerfolges (negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung) oder durch den Tod des oder der Studierenden.

15. Unterbrechung der Ausbildung

- a. Gemäß § 14 FHG kann ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gestellt werden. Die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind darzulegen.
- b. Eine Unterbrechung des Studiums bedarf einer positiven Begutachtung durch die Studiengangsleitung und einer schriftlichen Zustimmung im Vorhinein.
- c. Während einer etwaigen Unterbrechung ruhen alle Rechte und Pflichten der Fachhochschule sowie des oder der Studierenden und können keine Prüfungen abgelegt werden.

16. Einstellung des Fachhochschul-Studiengangs, Schadenersatz

- a. Die Fachhochschule behält sich vor, eventuelle Freifächer und Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmer*innenanzahl zu limitieren.
- b. Wird ein Fachhochschul-Studiengang eingestellt, so wird die Fachhochschule dafür sorgen, dass dem oder der Studierenden jedenfalls die Gelegenheit gegeben wird, sein oder ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abschließen zu können.
- c. Darüber hinaus übernimmt die Fachhochschule keine Haftung. Der oder die Studierende verzichtet in einem solchen Fall auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen.
- d. Der oder die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass im Falle zu geringer Anmeldezahlen der Fachhochschul-Studiengang bzw. eine Organisationsform (vollzeit, berufsbegleitend) ggf. aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden kann. Der oder die Studierende würde in diesem Fall umgehend entsprechend informiert.

17. Fernlehre/eLearning/Blended Learning

- a. Der oder die Studierende bestätigt, dass er oder sie die geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums und der informationellen Selbstbestimmung kennt und befolgt (z.B. Plagiate, Weitergabe von online-Skripten oder Veröffentlichung von persönlichen Daten anderer) und sich darüber umfassend informiert.
- b. Der oder die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass er oder sie persönlich haftet, wenn er oder sie gesetzeswidrige Inhalte online verfügbar macht und hat die Fachhochschule diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Es ist dem oder der Studierenden nicht gestattet, die von der Fachhochschule eingerichtete eLearning- bzw. Blended Learning-Infrastruktur für kommerzielle Zwecke zu nutzen.
- c. Der oder die Studierende räumt der Fachhochschule das zeitlich unbegrenzte Recht ein, seine oder ihre im Rahmen des Studiums online gestellten Beiträge einzusehen.

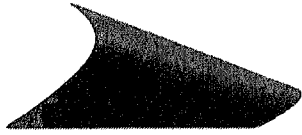
18. Datenschutz

a.) Datenerhebung, Zweck und Rechtsgrundlage

i. Personenbezogene Daten von Studierenden

Im Rahmen des gegenständlichen Ausbildungsvertrages verarbeitet die Fachhochschule jene personenbezogenen Daten, welche die Studierenden zunächst selbst in Ihrer Bewerbung bekannt gegeben haben, sowie jene, welche im Laufe des Studiums hinzukommen (Prüfungsdaten, Prüfungsprotokolle, Studienverlauf, Praktika, usw.). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund und zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) bzw. auf Grundlage der gesetzlichen Meldepflichten der Fachhochschule* (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

*) Bildungsdokumentationsgesetz, BiDokVFH, FH-BIS VO, FHG, Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen; Im Falle von Gesundheitsstudiengängen das GuKG inkl. Ausbildungsverordnung



ii. Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen im Rahmen der Ausbildung

Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, das im Zuge der Ausbildungstätigkeit (im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten, etc.) von und/oder durch Studierende angefertigt wird, wird von der Fachhochschule außerdem für die Verwendung in der Lehre sowie zur Aus- und Weiterbildung verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt aufgrund und zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

iii. Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken

Daneben kann die Verarbeitung von - im Zusammenhang mit dem Studium an der Fachhochschule entstandenem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur Person des oder der Studierenden (z.B. im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie der Sponsionsfeier) zu Marketingzwecken der Fachhochschule erfolgen, ohne dass hierfür eine finanzielle Abgeltung zusteht. Diese Verarbeitung ist gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der Fachhochschule erforderlich. Die Verarbeitung dient ausschließlich Marketingzwecken durch Ausnützung modernster Medien unter Verwendung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen und sichert auf essentielle Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschule und ihr Bestehen in Konkurrenz auf dem freien Markt. Die Verwendung erfolgt nur im für den Unternehmenszweck erforderlichen Ausmaß und in nachvollziehbarer Art und Weise sowie unter Einhaltung entsprechender technisch-organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten.

Es besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Bereitstellung der oben angeführten personenbezogenen Daten, allerdings steht die Nichtbereitstellung dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages und damit der Ausbildung an der Fachhochschule entgegen.

b.) Löschung der Daten

Die zu lit a Unterpunkt i und ii genannten personenbezogenen Daten werden in den Studierendenakt übernommen und nach vier Jahren ab Beendigung des Studiums einer Löschung zugeführt. Zu einigen Daten erfolgt die Aufbewahrung bis zum Ablauf der entsprechenden, längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Das allenfalls zu den Studierenden angefertigte Bild/Videomaterial (samt Audioaufnahmen) gemäß lit a Unterpunkt iii wird für die Dauer von 3 Jahren ab dessen Anfertigung gespeichert. Darüber hinaus erfolgt eine Speicherung der Daten allenfalls bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, zu welchen diese als Beweis benötigt werden.

c.) Übermittlungsempfänger

Sämtliche personenbezogenen Daten werden grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen der Fachhochschule intern verwendet.

Die unter lit a Unterpunkt i und erforderlichenfalls auch unter Unterpunkt ii beschriebenen Daten werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen an die entsprechenden Stellen übermittelt.

Das gegebenenfalls zu den Studierenden angefertigte Bild- und/oder Videomaterial (inkl. Audioaufnahmen) wie unter lit a Unterpunkt iii beschrieben, wird ausschließlich zu Marketingzwecken verwendet und zu diesem Zweck auch veröffentlicht – d.h. jedermann zugänglich gemacht. Falls erforderlich, wird das Bild- und/oder Videomaterial (inkl. Audioaufnahmen) an - zur Durchführung der Werbemaßnahme erforderliche - Dritte (z.B. Agenturen, Druckereibetriebe) übermittelt.

d.) Sonstige Betroffenenrechte

Die Studierenden haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) oder Löschung (Art 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO);
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Video/Audio/Bilddateien), aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art 21 DSGVO) welche bei der Fachhochschule

(datenschutz@fh-burgenland.at) als verantwortlichem Datenverarbeiter geltend gemacht werden können sowie das

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO);
- Recht auf Beschwerde, welche bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, Telefon: +43 1 531 15-202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen ist.

e.) Sonstige Datenschutz und Datensicherheitsbestimmungen

Sollte der oder die Studierende im Rahmen seines oder ihres Studiums, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt folgendes:

Der oder die Studierende verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen und zum Zweck jener Arbeiten zu verwenden, für die sie ihm oder ihr überlassen wurden und ausschließlich der Fachhochschule zurückzugeben oder nur nach schriftlichem Auftrag bzw. Genehmigung durch die Fachhochschule an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des oder der Studierenden einer derartigen schriftlichen Genehmigung.

Der oder die Studierende erklärt rechtsverbindlich, dass er oder sie diese Daten keinesfalls darüber hinaus speichern, verwenden, bearbeiten oder übermitteln und insbesondere nicht an Dritte weitergeben wird.

Im Fall einer Speicherung von Daten auf eigenen Datenträgern erklärt der oder die Studierende rechtsverbindlich, dass er oder sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der DSGVO ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

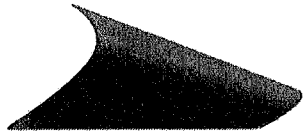
Der oder die Studierende trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die Fachhochschule die Rechte der Betroffenen im Sinne der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der Fachhochschule alle dafür notwendigen Informationen.

Der oder die Studierende ist nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, der Fachhochschule zu übergeben bzw. in deren Auftrag für sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder vereinbarungsgemäß zu vernichten. Sobald die überlassenen Daten für die oben angeführten Arbeiten nicht mehr benötigt werden sind sie von dem oder der Studierenden jedenfalls an die Fachhochschule zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Fachhochschule wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der oder die Studierende verpflichtet sich, der Fachhochschule jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

19. Sonstiges

- a. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist - sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt - Eisenstadt.
- b. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.



FH Burgenland
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN

- d. Dieser Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.
- e. Das Original des Ausbildungsvertrages verbleibt beim Ausbildungsberechtigten. Eine Zweitschrift wird dem oder der Studierenden ausgehändigt.
- f. Der Ausbildungsvertrag kommt nur unter der Voraussetzung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bis 15. November zustande und wird erst wirksam, wenn er sowohl von dem oder der Studierenden (bzw. der gesetzlichen Vertretung) als auch von der Fachhochschule unterzeichnet wurde.

Eisenstadt, am 29.02.2024

Der oder die Studierende:

Unterschrift

Gesetzliche*r Vertreter*in:
(sofern keine Volljährigkeit –
unter 18 Jahren – vorliegt)

Unterschrift

Fachhochschule Burgenland GmbH
Campus I, 7000 Eisenstadt

Einverständniserklärung

Der oder die Studierende

Herrn Didi Dudo Demo, BA
Demogasse 22
7000 Eisenstadt
Personenkennzeichen: I910783001

erklärt sein oder ihr Einverständnis zu folgenden Punkten:

- Der oder die Studierende ist damit einverstanden, dass ihm oder ihr die Fachhochschule und mit ihr verbundene Gesellschaften Informationen, die in Bezug zum Studium bzw. zu den verbundenen Gesellschaften stehen, z.B. Newsletter und dergleichen, in postalischer oder elektronischer Form übermitteln. Dies beinhaltet E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Mitteilungen bzw. Kontaktaufnahmen, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG).
- Der oder die Studierende stimmt zu, dass Fotos und/oder Videomaterialien veröffentlicht werden, die bei Foto-/Filmaufnahmen entstanden sind und auf denen er oder sie zu sehen ist. Der oder die Studierende stimmt zu, dass sämtliche Rechte für die Nutzung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen bei der Fachhochschule liegen und an mit dieser verbundene Gesellschaften oder Werbefirmen übertragen werden können. Diese dürfen die Bilder und/oder Videomaterialien ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form durch den Urheber oder durch Dritte, die in dessen Einverständnis handeln, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Technologien) publizistisch unter anderem zur Illustration und zu Werbezwecken verwenden.
- Einer etwaigen Veröffentlichung auf „Facebook“ und anderen sozialen Medien wird zugestimmt. Der Fachhochschule werden alle Verwendungsrechte einschließlich Nachdruck und Weitergabe am Bildmaterial ohne zeitliche Beschränkung eingeräumt. Die Bilder können mit anderem Bildmaterial, Grafik oder Text kombiniert, abgeändert, skaliert oder beschnitten werden. Es werden keine Portraits oder Bilder, verbunden mit personenbezogenen Daten, veröffentlicht. Davon unberührt bleibt ein explizites Einverständnis.
- Der oder die Studierende verzichtet auf Namensnennung und ist damit einverstanden, dass der Name in Verbindung mit den Aufnahmen oder ihren Reproduktionen genannt werden kann. Das Recht bleibt von der Beendigung des Ausbildungsvertrages unbenommen.

Eisenstadt, am 29.02.2024

Der oder die Studierende:

Unterschrift